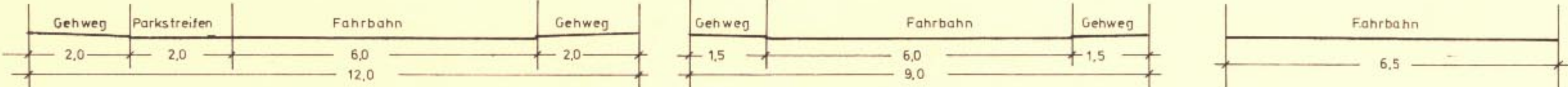


Querschnitte M. 1 : 100



Festsetzungen in Textform

Das Sondergebiet (SO) dient ausschließlich der Wohnnutzung für Bedienstete des Berufsförderungswerkes Hamm GmbH - Rehabilitationszentrum - Hamm Caldenhofer Weg 225. Ausnahmsweise kann der Erwerb und die Nutzung der Wohngrundstücke bzw. der Wohnungen durch Nichtbedienstete des Rehabilitationszentrums zugelassen werden, wenn dessen Träger verbindlich erklärt, daß die Nutzung durch Bedienstete des Rehabilitationszentrums im Einzelfall für die Funktion des Rehabilitationszentrums auf Dauer nicht erforderlich ist.

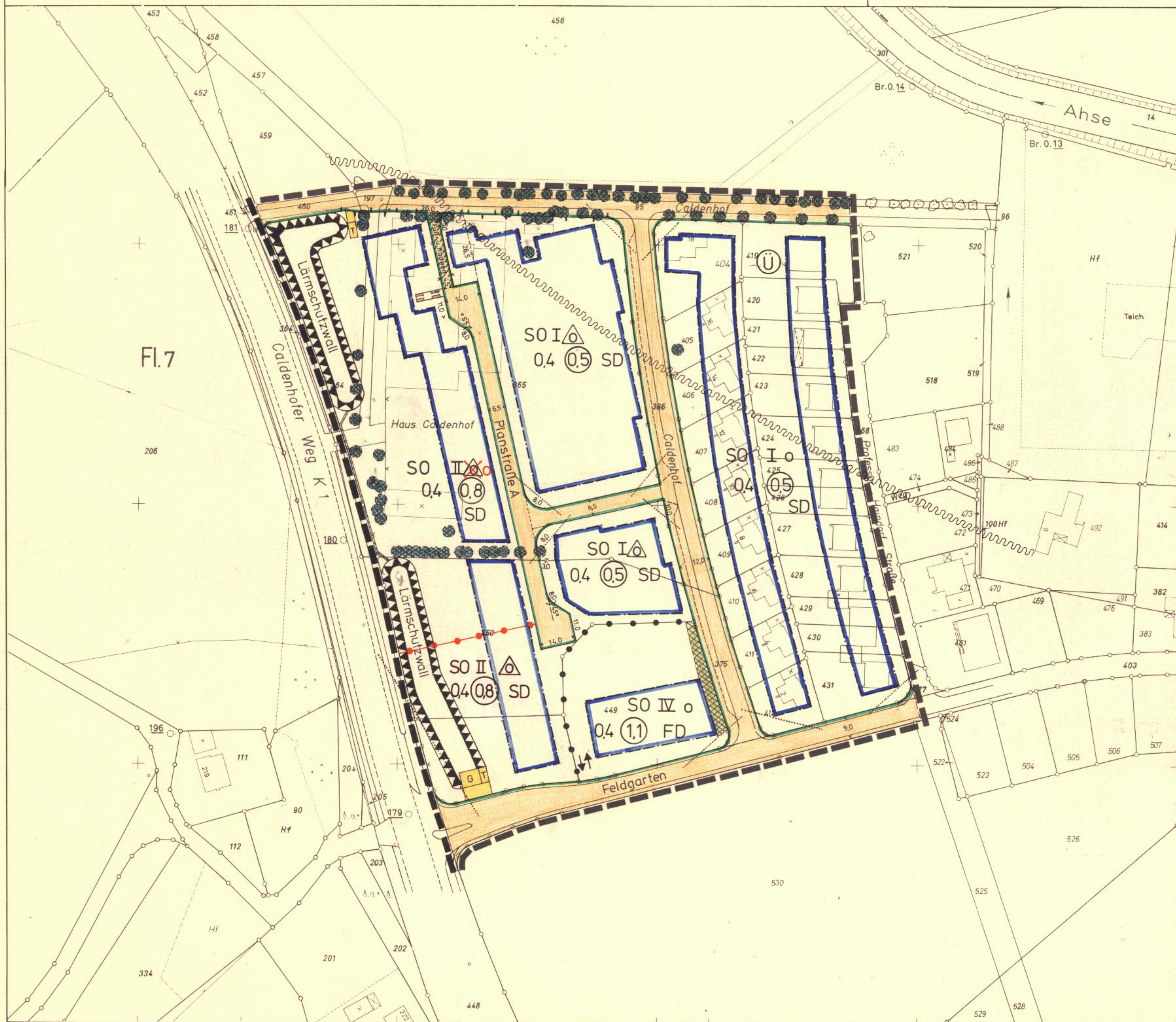
ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

- Art der baulichen Nutzung
- WS Kleinsiedlungsgebiet § 2 BauNVO
 - WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
 - WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - WB Besondere Wohngebiete § 4a BauNVO
 - MD Dorfgebiet § 5 BauNVO
 - MI Mischgebiet § 6 BauNVO
 - MK Mischgebiet § 7 BauNVO
 - GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
 - GI Industriegebiet § 9 BauNVO
 - SO Sondergebiet § 10 BauNVO
 - SO Sondergebiet § 11 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung
Die Zahlenwerte sind Beispiele
- I Höchstgrenze
 - II Zwangend Zahl der Vollgeschosse § 17 BauNVO
 - III Mindestgrenze
 - 0,4 Grundflächenzahl § 19 BauNVO
 - 0,8 Geschichtflächenzahl § 20 BauNVO
 - 3,0 Baumasstrahl § 21 BauNVO

Fläche für Aufschüttungen § 9 (1) 17 BBauG
Lärmschutzwall H = 3,5 m
Lärmschutzwand H = 3,5 m
Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG
Fläche für die Forstwirtschaft § 9 (1) 19 BBauG
Fläche für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBauG
Fläche für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBauG
Fläche für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBauG
Fläche für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBauG
Fläche für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBauG
Fläche für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBauG

- Bauelemente, -bauweise und -bauweise
- offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - nur Doppelhäuser zulässig
 - geschlossene Bauweise
 - abwärtige Bauweise, wie
 - Gartenhäuser § 17 (2) BauNVO
- Baulinie § 23 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO
überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z. B. Parkfläche Fußgängerzone § 9 (1) 11 BBauG
Einerschrieb Straßengrenzlinie
- Zulassungsverbot
Ausfahrtsverbot
Zu- und Ausfahrtsverbot
- Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser- und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen § 9 (1) 12 und 14 BBauG
- Multifunktionsplatz
Trafikstation
Gedruckregelanlage
- Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG
Zweckbestimmung siehe Einerschrieb
Private Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG
Zweckbestimmung siehe Einerschrieb
- Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 15 BBauG
Zweckbestimmung siehe Einerschrieb
- Festsetzungen in Textform
- Der Scherkerbereich ist von Scherkerlinien über 0,60 m Höhe her zu halten
 - Der Abstand der Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 3,0 m betragen, wenn die Garagenöffnungen der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind § 12 (1) BauNVO
- Nachrichtliche Darstellungen gemäß § 9 (6) BBauG
- Landschaftsfußgänger
 - Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Ahse
 - Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
 - Aufteilung des Straßenschnitts
 - Verkehrsgüter
- Gestaltungssatzung gemäß § 103 (1) BauO NW
- FD Flachdach
 - SD Satteldach. Für eingeschossige Neubauten und Garagen können Flachdächer zugelassen werden
 - 30° Dachneigung
 - Firnichtung
 - aufgehoben



Stadt Hamm
Gemarkung Hamm Westtünnen
Flur 7
Maßstab 1 : 1000
2. Änderung
Bebauungsplan Nr.03.015
im Sinne § 30 BBauG

Bereich zwischen Professor-Haindorf-Straße,
Feldgarten, Caldenhofer Weg und der
Straße Caldenhof (Zugang zur ev. Pflege-
vorschule)

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S.96 /SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV NW S. 433/SGV NW 231) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 25. Februar 1981 ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 1. März 1981

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2a(2)BBauG hat in der Zeit vom 9.10.1978 bis einschließlich 20.10.1978 als Besprechungstermin bei der Verwaltung stattgefunden.

Hamm, den 2.7.1979
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, den 2.7.1979
Lfd. Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, den 2.7.1979
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 19.10.1979 bis einschließlich 19.11.1979 öffentlich ausgeteilt.

Hamm, den 20.11.1979
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Gemäß § 11 BBauG und § 103 (1) BauO NW ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 25.9.1980
Az.: 35.3.1-2.4-80
genehmigt worden.

Arnsberg, den
Der Regierungspräsident
i. A.

Für den Entwurf:

Hamm, den 2.7.1979
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung am 7.3.1978 und die gem. § 2a (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 19.9.1979 beschlossen.

Aufstellungsbeschluss bekanntgemacht am 23.9.1978.
Hamm, den 21.9.1979
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und gemäß § 103 (1) BauO NW die Gestaltungsvorschriften einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 11.6.1980 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, den 12.6.1980
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 28.2.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, den 2.3.1981
Der Oberstadtdirektor
i. A.